

**Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) London
(Vereinigtes Königreich), eingereicht am 24. Juni 2014 — Secretary of State for the Home
Department/CS**

(Rechtssache C-304/14)

(2014/C 315/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) London

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Secretary of State for the Home Department

Beklagte: CS

Vorlagefragen

1. Ist es einem Mitgliedstaat nach dem Recht der Europäischen Union, insbesondere Art. 20 AEUV, untersagt, einen Nichtunionsbürger, der Elternteil eines die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats (und folglich die Unionsbürgerschaft) besitzenden Kindes ist und die Haupt Sorge für dieses Kind trägt, aus seinem Hoheitsgebiet in einen Nichtmitgliedstaat auszuweisen, wenn dadurch dem Kind, das Unionsbürger ist, die Möglichkeit des tatsächlichen Genusses des Kernbestands seiner Rechte als Unionsbürger genommen würde?
2. Wenn die erste Frage zu verneinen ist: Unter welchen Umständen wäre eine solche Ausweisung nach dem Recht der Europäischen Union zulässig?
3. Wenn die erste Frage zu verneinen ist: Inwieweit, wenn überhaupt, sind die Art. 27 und 28 der Richtlinie 2004/38/EG ⁽¹⁾ (Unionsbürger-Richtlinie) für die Beantwortung der zweiten Frage maßgeblich?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. ABl. L 158, S. 77.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 3. Juli
2014 — B&S Global Transit Center BV/Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-319/14)

(2014/C 315/63)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: B&S Global Transit Center BV

Kassationsbeschwerdegegner: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 203 und 204 ZK ⁽¹⁾ [Zollkodex] in Verbindung mit Art. 859 (insbesondere Nr. 6) ZK-DVO ⁽²⁾ [Zollkodex-Durchführungsverordnung] dahin auszulegen, dass in Fällen, in denen das externe gemeinschaftliche Versandverfahren nicht beendet wurde, aber sehr wohl die Dokumente vorgelegt wurden, die nachweisen, dass die Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wurden, diese Nichtbeendigung nicht zum Entstehen einer Einfuhrzollschuld wegen Entziehung der Waren aus der zollamtlichen Überwachung im Sinne von Art. 203 ZK führt, sondern im Prinzip zum Entstehen einer Einfuhrzollschuld aufgrund von Art. 204 ZK?